

Beiheft.

S. 27.

1399 März 11 [des dinxdages na dem sonnendaghe Letare]. [145]

Adolph Graf von Cleve u. von der Mark, zugleich im Namen seiner Helfer: der beiden Ritter Otten van der Lecke, Herr zu Hedel u. Everds van Wlste, ferner Johans van Bilant, Adolphs van Wylact u. Palichen van Camphusen, söhnt sich aus mit Herbergen van Sulen, Frau zu Anholt, u. den Helfern des † Ritters

Hermanns van Ghemen u. mit allen, die in diese Fehde verwickelt waren. Bedingungen: auf beiden Seiten soll jeder sein Lehen- u. sonstiges Gut behalten; die Frau van Anholt soll mit allem Gut, das der † Hermann an Cleve aufgetragen hat u. das im clevischen Lande liegt, belehnt werden und darf es dann in gleicher Weise wie ihr Vater und Bruder benutzen. Wird gegen den Grafen oder sein Land seitens der Vorgenannten oder aus Schloß u. Stadt Anholt Raub oder Brand unternommen, und auf Ansage an dem Schlosse Anholt tritt keine Abhülfe ein, so soll dem Grafen dasselbe Recht zustehen an den vorgenannten Gütern wie am Tage nach dem Tode Hermanns und die Belehnung als nicht geschehen gelten. Wenn ein clevischer Unterthan Feind wird der Frau Herberch oder der späteren Inhaber des Schlosses Anholt und leztere sich zu Recht erbieten, ohne daß der Graf im Stande wäre, jene zur Unterwerfung unter eine richterliche Entscheidung anzuhalten, so dürfen sich die Besitzer des Schlosses, unbeschadet dieses Vertrages, gegen die clevischen Unterassen wehren. Die Gefangenen sollen beiderseits freigegeben werden.

Orig., Siegel in rotem Wachs, Lade 12, 1; Kopie im Anholter Kopiar S. 132.
— Reaest Gesch. der Herrschaft Gemen § 259.